

A – AUFNAHME NEUER LANDESVERBÄNDE

Antrag: A 1

Antragsteller: DJV-Bundesvorstand

Betr.: Aufnahme Verein Berliner Journalisten e. V.

Der Verein Berliner Journalisten e. V. wird als Landesverband in den DJV aufgenommen.

Begründung:

Der Verein Berliner Journalisten e. V. bekennt sich zu den Prinzipien und Zielen des DJV. Er ist die Interessenvertretung für hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten in Berlin.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: A 2

Antragsteller: DJV-Bundesvorstand

Betr.: Aufnahme Brandenburger Journalisten-Verband e. V.

Der Brandenburger Journalisten-Verband e. V., Berufsverband und Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten in Brandenburg wird als Landesverband in den DJV aufgenommen.

Begründung:

Der Brandenburger Journalisten-Verband bekennt sich zu den Prinzipien und Zielen des DJV. Er ist die Interessenvertretung für hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten in Brandenburg.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

B – SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE

Antrag: B 1

Antragsteller: Fachausschuss Zeitschriften

Betr.: Satzungsänderung und Satzungen der Landesverbände

Anträge DJV-Verbandstag 2004

Die DJV-Satzung wird so geändert, dass das aktive Wahlrecht nur von demjenigen wahrgenommen werden kann, der mindestens drei Monate Mitglied im betreffenden DJV-Landesverband ist. Das passive Wahlrecht setzt eine sechsmonatige Mitgliedschaft in einem DJV-Landesverband voraus. Die DJV-Satzung wird deshalb wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5, Satz 2:

Delegierter für den DJV-Verbandstag kann nur derjenige sein, der mindestens drei Monate Mitglied im jeweiligen Landesverband ist.

§ 10 Abs. 2 g):

DJV-Vertreter im Presserat kann nur sein, wer einem DJV-Landesverband mindestens sechs Monate angehört.

§ 17 Abs. 3:

Der Gesamtvorstand kann als Mitglied einer Tarifkommission, DJV-Vertreter in der internationalen Journalistenföderation, im ZDF-Fernsehrat oder als Nachfolger für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Bundesvorstandes nur solche Personen berufen, die mindestens sechs Monate einem DJV-Landesverband angehören.

§ 22 Abs. 1, Satz 2:

Wählbar für das Amt des Bundesvorstandes sind nur Kandidaten/Kandidatinnen, welche mindestens sechs Monate einem DJV-Landesverband angehören.

Der DJV wird beauftragt, einen einheitlichen Vorschlag zur entsprechenden Anpassung der Satzungen der Landesverbände zur Verfügung zu stellen. An die Landesverbände wird appelliert, ihre Satzungen entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die schmerzlichen Vorgänge der letzten Monate in Berlin und Brandenburg haben gezeigt, welche Möglichkeiten zur Übernahme einer Organisation bestehen, wenn Satzungslücken konsequent ausgenutzt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Behandlung der Anträge B 1, B 2, C 1 und C 2.

Antrag: B 2

Antragsteller: DJV-Landesverband NRW

Betr.: Bundes-Ehrengericht

Der DJV wird auf Bundesebene ein vom Gesamtvorstand unabhängiges Gremium in der Funktion eines Ehrengerichts einsetzen.

Das Bundes-Ehrengericht soll angerufen werden können von Mitgliedern des Bundes-/Gesamtvorstandes.

Zum DJV-Verbandstag 2005 legt der Gesamtvorstand einen Satzungsentwurf vor, der

- a) die Zusammensetzung des Bundes-Ehrengerichts,
- b) die Zuständigkeit
- c) die Sanktionsmöglichkeiten regelt.

Begründung:

Der DJV-Bundesverband muss die Möglichkeit haben, ein verbandsschädigendes Verhalten festzustellen und zu sanktionieren, wenn Landesvorstände oder einzelne Vorstandsmitglieder gegen die Interessen der anderen DJV-Mitgliedsverbände handeln.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Behandlung der Anträge B 1, B 2, C 1 und C 2.

C – INNERVERBANDLICHES

Antrag: C 1

Antragsteller: DJV-Bundesvorstand

Betr.: Interne Struktur

DJV-Bundesvorstand und DJV-Gesamtvorstand werden beauftragt, die Regelwerke (Satzungen, Geschäftsordnungen) im Bundesverband und in den Landesverbänden zu überarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass zukünftig als Folge verbandsschädigenden Verhaltens Einzelner der Ausschluss ganzer Landesverbände nicht möglich ist. Dafür sind entsprechende Sanktionen vorzusehen.

Zur Vorbereitung der Umsetzung setzt der DJV-Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem DJV-Gesamtvorstand eine Satzungskommission ein.

Begründung:

Es ist mehrfach dargelegt worden, dass der Ausschluss der Landesverbände Berlin und Brandenburg maßgeblich auf das Verhalten deren Vorsitzender und weniger anderer zurückzuführen ist. Auf Grund der bisherigen Struktur gab es keine andere Möglichkeit. Dadurch wurden zunächst ca. fünftausend Mitglieder getroffen, die sich korrekt verhalten haben. Diese

fühlen sich in großer Zahl subjektiv zu Unrecht ausgeschlossen. Das gilt es zukünftig zu vermeiden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Behandlung der Anträge B 1, B 2, C 1 und C 2. Sie empfiehlt Annahme von C 1 und Überweisung der Anträge B 1, B 2 und C 2 an die im Falle der Annahme von C 1 beschlossene Satzungskommission.

Antrag: C 2

Antragsteller: DJV-Landesverband NRW

Betr.: Satzungen und Regelwerk der Landesverbände vereinheitlichen

Der Bundesvorstand und die Landesverbände des DJV werden aufgefordert, ihre Satzungen und das weitere Regelwerk zum Umgang mit Mitgliedern zu vereinheitlichen und die im Zuge der Vorgänge in Berlin und Brandenburg offenbar gewordenen Regelungslücken bezüglich möglicher Doppelmitgliedschaften, aktivem und passivem Wahlrecht sowie der Überweisungen an und von anderen Landesverbänden zu schließen.

Begründung:

Die zum Ausschluss der Landesverbände Berlin und Brandenburg führenden Abläufe haben Regelungslücken in den Satzungen des Bundesverbandes und der Landesverbände deutlich gemacht, die zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge geschlossen werden müssen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Behandlung der Anträge B 1, B 2, C 1 und C 2.

Antrag: C 3

Antragsteller: DJV-Landesverband Sachsen

Betr.: Struktur der Fachausschüsse

Der Bundesverbandstag beauftragt den Bundesvorstand, in Abstimmung mit den Fachausschussvorsitzenden, dem nächsten Bundesverbandstag einen gemeinsamen Vorschlag über die künftige Struktur der Fachausschüsse vorzulegen. In diesem Vorschlag soll exakt das Aufgabenprofil dieser Ausschüsse beschrieben werden. Dabei sollten Aufgabenüberschneidungen auf das Nötige beschränkt werden. Bei Notwendigkeit sollte dem Verbandstag auch die Umwidmung, Neugründung oder Auflösung von Bundesfachausschüssen empfohlen werden.

Begründung:

Fachausschüsse haben sich im Leben des DJV als wichtige demokratische Institutionen bewährt. Derzeit existieren Fachausschüsse, die auf Grund verschiedener Kriterien und Aufgabenstellungen entstanden sind.

Für eine effektive Arbeit sollte das Profil der bestehenden Ausschüsse analysiert werden. Es ist zu ermitteln, welchen Problemen sich die einzelnen Ausschüsse in der Vergangenheit gewidmet haben und in der Zukunft tatsächlich zuwenden sollen. Zu ergründen ist desgleichen, welche wichtigen Probleme unserer Verbandsarbeit aus Sicht der bestehenden Ausschüsse von diesen nicht behandelt werden konnten und wo sinnvolle bzw. nicht erforderliche Überschneidungen mit anderen Gremien existieren.

Aus diesem Grunde halten wir es für sinnvoll, dass die Bundesfachausschüsse in größeren zeitlichen Abständen ihr Profil bestimmen. Im Ergebnis dieser Profilbestimmung sollten die Ausschussvorsitzenden gemeinsam darüber diskutieren, welche bislang nicht erfassten Probleme von den bestehenden Ausschüssen übernommen werden können. Falls erforderlich sollten die Ausschussvorsitzenden dem nächsten Bundesverbandstag Vorschläge über die Neugründung, Umwidmung oder – wenn es für deren Fortbestand keine Berechtigung mehr geben sollte – auch Auflösung von Fachausschüssen unterbreiten.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Überweisung an die für Anfang 2005 geplante Zukunftskonferenz der Bundesfachausschüsse.

Antrag: C 4

Antragsteller: DJV-Landesverband Hamburg

Betr.: Expertenkommission Internationales

Der Bundesvorstand setzt eine Expertenkommission Europa/Internationales ein, um die haupt- und ehrenamtlichen Aktivitäten außerhalb des FA Europa in einem Gremium zu bündeln und dessen Sachkenntnis beratend für Entscheidungen zu nutzen.

Begründung:

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Haupt- und Ehrenamtliche abseits des FA Europa als Experten innerhalb des DJV mit europarelevanten Sachthemen befasst sind - z. B. Urheberrecht, Betriebsräte, Tarifrecht, Gleichstellung, Lage der Freien, Informationsfreiheit. Der FA kann durch seine zwingende Zusammensetzung aus Vertreter/innen der Lan-

desverbände kein Gremium sein, das diesen Sachvers-
tand koordiniert. Ein Gremium für die Koordination
der Europaaktivitäten außerhalb des FA und die Bera-
tung des Bundesvorstands aber wäre dringend erfor-
derlich. Eine Europakommission der tatsächlich mit
Europathemen befassten Kolleginnen und Kollegen
wäre ein solches Arbeits- und Beratungsgremium.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Überweisung an
den DJV-Bundesvorstand zur weiteren Beratung. Der
DJV-Bundesvorstand wird gebeten, dem DJV-
Gesamtvorstand Mitte des Jahres 2005 einen Zwi-
schenbericht zu geben.

Antrag: C 5

Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband
Betr.: Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeits-
arbeit

Der Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
verstärkt seine Aktivitäten und Interessenvertretung
für Presse- und Öffentlichkeitsarbeiter im öffentlichen
Dienst.

Begründung:

Dem Verband gehört ein nennenswerter Anteil an
Presse- und Öffentlichkeitsarbeitern aus dem öffentli-
chen Dienst an. Der DJV kann jedoch für Beschäftigte
aus dem öffentlichen Bereich trotz mehrmaliger Ver-
suche nicht als Tarifpartner auftreten. Daher sind att-
raktive Angebote für diesen Bereich wichtig, um die
Mitglieder an den Verband zu binden und ein Abwan-
dern in andere Interessenvertretungen zu vermeiden,
sowie um neue Mitglieder wirksam zu werben.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: C 6

Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband
Betr.: DJV-Streikfonds

Der Gesamtvorstand des DJV wird aufgefordert, aus
den Beiträgen der Landesverbände an den DJV einen
höheren Betrag an den Streikfonds abzuführen.

Begründung:

Gerade die Tarifauseinandersetzungen im Tageszei-
tungsbereich haben gezeigt, wie notwendig es ist, über
einen ausreichend ausgestatteten Streikfonds zu verfü-
gen. Der DJV zahlt Streikausfallgeld nicht nur für

angestellte Redakteure, sondern auch für freie Journalisten, die durch die Streikmaßnahmen einen Honorar-ausfall erleiden. Damit die Streikfähigkeit des DJV erhalten bleibt, erscheint der Antrag geboten.

Stellungnahme der Antragskommission:

In Kenntnis der laufenden Diskussion enthält sich die Antragskommission einer Stellungnahme.

Antrag: C 7

Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband

Betr.: Quorum der Urabstimmung, Streikordnung des DJV

Das in der DJV-Streikordnung geregelte Quorum ist für die Annahme des Verhandlungsergebnisses von 33% auf 50% anzuheben.

Begründung:

Während 66% für einen Streikbeginn ausreichen, genügt lediglich ein Drittel der Stimmberechtigten für die Annahme des Verhandlungsergebnisses. Der BJV sieht hierin ein Ungleichgewicht in der Berücksichtigung des Streikquorums und fordert daher eine Anhebung auf 50% zur Annahme des Verhandlungsergebnisses.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Ablehnung. Gemessen an der für den Streikbeginn vorgegebenen Quote von 66% hält sie die Quote für die Zustimmung für angemessen.

Antrag: C 8

Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband

Betr.: Presseausweise 2006

Der DJV wird aufgefordert, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um zeitgemäßere und in der Gestaltung akzeptablere Presseausweise zu vereinbaren.

Begründung:

In einer Zeit, in der Plastikkarten im Scheckkartenformat beinahe von jedem mittelständischen Betrieb herausgegeben werden, ist es nicht akzeptabel, geradezu grotesk, wenn sich die ausstellungsberechtigten Organisationen auf eine derartige Gestaltung nicht einigen können. Eine erneute Papierform wird abgelehnt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

D - TARIFPOLITIK

Antrag: D 1

Antragsteller: DJV-Landesverband NRW

Betr.: Altersversorgungstarifverträge sichern

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, unverzüglich das Gespräch mit BDZV und VDZ zu suchen, um die Fortsetzung der tariflich gesicherten Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen und Zeitschriften auf dem bisherigen Niveau zu sichern.

Begründung:

Die tarifliche Sicherung einer zusätzlichen Altersversorgung von Redakteurinnen und Redakteuren bei Tageszeitungen und Zeitschriften hat eine jahrzehntelange Tradition und ist aus dem gemeinsamen Verständnis der Tarifparteien über die hohe Bedeutung der zur gesetzlichen Rente hinzutretenden Alterseinkünfte entstanden.

Die von den Tarifpartnern damals gezeigte Weitsicht ermöglicht Redakteurinnen und Redakteuren heute in aller Regel einen Ruhestand unter Wahrung des erreichten Lebensstandards. Nicht erst die Rentendiskussion der letzten Jahre hat den Stellenwert der obligatorischen Versicherung über das Versorgungswerk der Presse deutlich gemacht. Möglichst frühzeitige Gespräche mit der Verlegerseite sind geeignet, die Frage der sozialpolitischen Verantwortung der Tarifpartner ohne den möglichen Druck gekündigter Tarifverträge zu erörtern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt gemeinsame Behandlung der Anträge D 1 und D 2 und die Annahme in folgender Fassung:

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, vor der Aufnahme von Tarifverhandlungen das Gespräch mit BDZV und VDZ zu suchen, um die Fortsetzung der tariflich gesicherten Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen und Zeitschriften auf dem bisherigen Niveau zu sichern.

Im Falle der Annahme von D 1 ist D 2 erledigt.

Antrag: D 2

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: Tarifvertrag Altersversorgung Tageszeitungen

Der DJV lehnt jegliche Verschlechterungen an der Ausgestaltung der tariflichen Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen ab.

Begründung:

Der Altersversorgungstarifvertrag ist ein besonderer Ausgleich für die Härten des Redakteursberufs, denen Gehalts- und Manteltarifvertrag allein nicht gerecht werden. Das Versorgungswerk der Presse stellt für die hauptberuflichen angestellten, aber auch freien Journalistinnen und Journalisten das einzige zukunftsgerichtete Moment im Tarifwerk dar. Der DJV muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Absicht der Verleger reagieren, diesen Tarifvertrag zu kündigen und die Geschäftsgrundlage einschneidend zu Lasten der Arbeitnehmer zu verändern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Siehe Stellungnahme zu D 1.

Antrag: D 3

Antragsteller: DJV-Landesverband

Niedersachsen

Betr.: Entgelttarifverträge Tageszeitungen und Zeitschriften

Der DJV-Verbandstag beauftragt den DJV-Bundesvorstand mit der Prüfung, ob gemeinsame Tarifverträge für festangestellte und hauptberuflich freie Journalistinnen und Journalisten möglich sind – Entgelttarifverträge sowohl für Tageszeitungen als auch für Zeitschriften. An dieser Untersuchung, aus der Vertragsentwürfe hervorgehen sollen, sind die zuständigen Fachausschüsse zu beteiligen.

Begründung:

Seit vielen Jahren bemüht sich der DJV um eine gerechte Bezahlung der Leistungen freischaffender Kolleginnen und Kollegen. Die „unverbindlichen Richtlinien“ seligen Andenkens haben nicht zum Erfolg geführt, ebenso wenig der 12a-Tarifvertrag und weitere Versuche. Dennoch ist das Ziel es wert, in dem Bemühen nicht nachzulassen, auch wenn dazu ein bisher ungewohnter Weg eingeschlagen werden muss. Da angestellte und freiberufliche Journalisten an demselben „Werkstück“ arbeiten, sollte es möglich sein,

die daraus folgende Bezahlung auch in einem einheitlichen Tarifvertrag zu regeln. In anderen Branchen ist es bereits gelungen, für Arbeitsbeiträge von unterschiedlichen Beschäftigtengruppen ein einziges Tarifwerk zu schaffen.

Der Antragsteller weiß, dass ein solches Tarifwerk eine kleine Revolution im journalistischen Bereich bedeuten würde. Die Ungewöhnlichkeit des Ansinnens sollte nicht dazu verführen, gleich „Unmöglich!“ zu sagen. Der Antrag ist ein Prüfauftrag zum Besten der Freien-Kollegenschaft – man sollte es zumindest versuchen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: D 4

Antragsteller: DJV-Bundesvorstand

Betr.: Tarifpolitik

Der DJV fordert die Arbeit- und Auftraggeber in den Medienunternehmen auf, die journalistische Arbeit als Kernelement publizistischer, qualitativ hochwertiger Produkte zu achten.

Die Verhandlungskommissionen des DJV sind beauftragt, dies in den zu führenden Tarif- und Honorarverhandlungen für Festangestellte und Freie einzubringen.

Begründung:

Der Grundsatz ist nur scheinbar selbstverständlich. Es ist seit längerem festzustellen, dass es nicht nur um Sparzwänge sondern offensichtlich auf mittlere Sicht um die Sicherung von Renditen aus Boom-Zeiten geht. Auslagerungen, Tariffucht und so genannte OT-Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden sprechen eine deutliche Sprache. Zum einen wird der Verlust journalistischer Qualität riskiert, zum anderen journalistische Spitzenleistung zu schlechteren Konditionen heraus gepresst. Honorare für Freie werden unter das Existenzminimum gedrückt. Der Vorwurf trifft nicht flächendeckend zu. Er ist aber zu häufig zutreffend, um zur Tagesordnung überzugehen.

Jüngstes Beispiel sind die Überlegungen im WAZ-Konzern Volontärinnen und Volontäre durch Zuordnung zu der hauseigenen Journalistenschule um ihre tariflich gesicherten Rechte zu bringen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: D 5

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: Manteltarifvertrag Tageszeitungen

Der DJV wird bei den nächsten Manteltarifverhandlungen Tageszeitungen auf die Durchsetzung folgender Punkte hinwirken:

1. Der Sonn- und Feiertagszuschlag nach § 8 MTV Tageszeitungen wird von 76,60 € auf 100 € angehoben.
2. Es wird ein Samstagszuschlag eingeführt. Er beträgt ebenfalls 100 €.
3. Die Jahresleistung nach § 4 MTV Tageszeitungen wird von 95 auf 100 Prozent eines tariflichen Monatsgehaltes angehoben.
4. Das Urlaubsgeld nach § 10 MTV Tageszeitungen wird von 80 auf 100 Prozent eines tariflichen Monatsgehaltes angehoben.
5. Für Nachtarbeit werden Zuschläge eingeführt, die denen für die Angestellten an Zeitungsverlagen entsprechen.

Begründung:

Auch und gerade nach dem Tarifabschluss vom 25. Februar 2004 bleiben die oben genannten Forderungen berechtigt und müssen bei nächster Gelegenheit wieder auf die Tagesordnung von Tarifverhandlungen mit dem BDZV. Die Forderung nach Nachtzuschlägen ist bedingt durch vermehrte Arbeit am Abend in den Redaktionen über die Terminwahrnehmungen hinaus. Nachtarbeit ist nach dem Manteltarifvertrag Angestellte Zeitungsverlage Baden-Württemberg zwischen 18 und 6 Uhr geleistete Arbeit. Der Zuschlag beträgt dort für jede Stunde bis 24 Uhr 25 Prozent, von 24 bis 6 Uhr 52 Prozent.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme bei Streichung des zweiten Halbsatzes zu Ziffer 5.

Antrag: D 6

Antragsteller: DJV-Landesverband

Niedersachsen

Betr.: Tarifkonditionen bzgl. Urlaub, freie Tage, Arbeitszeit

Der DJV-Verbandstag beauftragt den DJV-Gesamtvorstand als Große Tarifkommission sich in den nächsten Tageszeitungs-Tarifverhandlungen

1. massiv für die Rückkehr auf mindestens das alte Niveau der Urlaubstage-Regelung einzusetzen und
2. in künftigen Tarifverhandlungen vorrangig darauf zu achten, dass sich die Tarifkonditionen bezüglich Urlaub, freier Tage und Arbeitszeit nicht verschlechtern.

Begründung:

Für viele Redakteure finden Freizeit- und Familienleben auf Grund hoher Arbeitsbelastung und ungeklärter Überstundenregelungen nur noch an freien Wochenenden, freien Tagen oder im Urlaub statt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme bei Streichung des Wortes vorrangig unter Ziffer 2.

Antrag: D 7

Antragsteller: Hessischer Journalistenverband

Betr.: Tarifpolitik

Der DJV Bundesvorstand und die Große Tarifkommission, der DJV-Gesamtvorstand, werden aufgefordert, bei kommenden Tarifaueinandersetzungen nach Wegen für eine flexiblere Streik-Strategie zu suchen.

Zugleich wird der DJV Bundesvorstand aufgefordert, Arbeitsk Kampfmaßnahmen so zu gestalten, dass die Kolleginnen und Kollegen in den (Tageszeitungs-) Verlagen auch im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen arbeiten.

Begründung:

Der DJV kommt nicht umhin, nach anderen Möglichkeiten zu suchen, das künftige Tarifgeschäft neu zu gestalten. Die bisherigen Mittel scheinen überkommen. Es hat sich gezeigt, dass die für einen längeren Zeitraum anberaumten Streiks für den DJV nicht nur teuer sind, sondern für die Verlage mit jedem Tag zunehmend berechenbarer werden. Die Folgen sind uns bekannt.

Eine mögliche Lösung könnte der oben aufgezeigte Ansatz sein: Der Streik beginnt exakt mit der Absolvierung der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit von 36,5-Stunden Woche. Genau dann beginnt der Streik. Diese Methode kann zwar dazu führen, dass der eine Kollege sein Pensum der wöchentlichen Arbeitszeit bereits geleistet hat, während der andere dies erst wenige Stunden später erreicht, mit der Folge dass dieser erst später streiken würde. Gleichwohl dürften sich die Arbeitszeiten in den Redaktionen nicht allzu sehr unterscheiden, so dass dieser Umstand zu vernachlässigen wäre.

Angesichts der vielerorts vorzufindenden Arbeitsbelastung müsste sich diese Taktik auf das Blatt auswirken. Bei flexibler Handhabung, dürfte es für Verlage schwierig sein, dieser Methode entgegenzuwirken, bzw. sich hierauf einzustellen.

Darüber hinaus rücken wir damit die tarifliche Arbeitszeit wieder in das Bewusstsein der Kolleginnen und Kollegen, denn die Erfassung ihrer Arbeitszeiten wäre erforderlich.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Streichung des zweiten Absatzes im Antragstext und Annahme in folgender Fassung:

Der DJV Bundesvorstand und die Große Tarifkommission, der DJV-Gesamtvorstand, werden aufgefordert, für kommende Tarifaueinandersetzungen nach Wegen für eine flexiblere Streik-Strategie zu suchen.

Im Falle der Annahme in der Fassung der Antragskommission trifft die Begründung ab Absatz 2 nicht mehr zu.

Antrag: D 8

Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband
Betr.: Organisation von Arbeitskämpfmaßnahmen

Der Gesamtvorstand des DJV wird aufgefordert, bei Tarifkonflikten im Tageszeitungsbereich eine engere Zusammenarbeit mit ver.di anzustreben.

Begründung:

Der Streik 2004 bei den Tageszeitungen hat gezeigt, dass die Kommunikation und die Strategieplanung von ver.di und DJV verbessert werden müssen. Um abweichende Planungen beider Gewerkschaften, Zeitverluste und Verwirrungen im Kommunikationssektor zu vermeiden, hält der Bayerische Journalisten-Verband e.V. die Bildung einer gemeinsamen Streikleitung für unabdingbar.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: D 9

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Berufsbild Tageszeitungsredakteur

Der DJV lehnt Verhandlungen mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) ab, die das

Ziel haben, das Berufsbild des Tageszeitungsredakteurs zu reformieren und die Tarifleistungen danach neu auszugestalten. Bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen sind aber die zusätzlichen Tätigkeiten im Berufsfeld zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Inhalte des Berufsbildes sind tariflich und presse- und verfassungsrechtlich ausreichend bestimmt. Die Veränderungen auf dem Berufsfeld der Journalistinnen und Journalisten sind bedingt durch die Übernahme wegrationalisierter Berufsfelder anderer Berufsgruppen. Die dadurch entstandenen zusätzlichen und berufsfremden Tätigkeiten und Belastungen im Branchenfeld müssen bei den bevorstehenden Tarifrunden in besonderem Maße zu Gunsten der Journalisten berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme in folgender Fassung:

Der DJV lehnt Verhandlungen mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) ab, die nur das Ziel haben, über die Berufsbilddiskussion die Tarifleistungen zu Lasten der Redakteurinnen und Redakteure zu verschlechtern. Bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen sind jedoch die zusätzlichen Tätigkeiten im Berufsfeld zu berücksichtigen.

E – MEDIENRECHT/MEDIENPOLITIK

Antrag: E 1

Antragsteller: Fachausschuss Junge Journalistinnen und Journalisten

Betr.: Tarifvertrag Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen

Der Verbandstag fordert den Bundesvorstand auf, zu prüfen, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Tarifvertrag für das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen für allgemeinverbindlich erklären kann, wie es beim Tarifvertrag für das Redaktionsvolontariat an Zeitschriften bereits der Fall ist.

Bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung soll der Bundesvorstand auf politischer Ebene dafür werben, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Tarifvertrag für das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen für allgemeingültig erklärt.

Begründung:

Es gibt eine bewährte und qualitativ gute Ausbildung von Volontären an Tageszeitungen. Um diese - auch rechtlich - zu sichern und den aktuellen Tendenzen entgegen zu wirken, die bei Verlagen stattfinden (Journalistenschüler statt Volontäre), ist die Allgemeinverbindlichkeit des Ausbildungs-Tarifvertrags Tageszeitungen ein wirksames Mittel und zudem ein politisches Signal.

Mit der allgemeinen Verbindlichkeit werden Verleger nicht aus der Pflicht genommen, qualitativ gute Volontariate anzubieten. Es bleibt Aufgabe von Gewerkschaften wie dem DJV, diese Qualität weiterhin einzufordern.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: E 2

Antragsteller: DJV-Landesverband NRW

Betr.: Innere Pressefreiheit

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf zur Inneren Pressefreiheit zu erstellen und diesen in geeigneter Weise in die politische Diskussion einzubringen.

Begründung:

Die teilweise schwierige wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Verlage und die Diskussion um die Lockerung der Pressefusionskontrolle führen zu der Sorge, dass die Entscheidungsfreiheit in den Redaktionen von Tageszeitungen und Zeitschriften weiter eingeengt wird.

Die Unabhängigkeit der redaktionellen Entscheidungen von wirtschaftlichen Erwägungen ist jedoch ein existenzieller Bestandteil der Glaubwürdigkeit und der inhaltlichen Qualität aller journalistischen Produkte. Um dies zu sichern, ist ein Bundesgesetz erforderlich, wie es in den 70er Jahren bereits beschlussreif vorgelegen hat.

Ohne die gesetzliche Festschreibung der Rechte von Redaktionen werden die potenziell steigenden Einflussnahmen von Verlegern im Arbeitsalltag häufig nicht zurück zu weisen sein.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: E 3

Antragsteller: DJV-Bundesvorstand

Betr.: Übergreifende Aufsicht durch Medien-Ethik-Rat

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, in Gesprächen mit den zuständigen Stellen und Organisationen zu prüfen, inwieweit ein Medien-Ethik-Rat in Deutschland unter maßgeblicher Beteiligung von DJV und Deutschem Presserat eingerichtet werden kann, um in allen Medienbereichen eine gleiche Anwendung und Auslegung des Pressekodex zu erreichen. Weitere Mitglieder sollten aus den Bereichen Hörfunk und Fernsehen (privat und öffentlich) sowie Printmedien kommen.

Die Zuständigkeiten des Deutschen Presserats und dessen Kompetenzen sowie der Status des DJV als Trägerverein des Deutschen Presserats bleiben bis zur Vorlage eines Ergebnisses und der Bewertung durch den DJV-Verbandstag unberührt.

Dem Verbandstag 2005 ist ein erster Bericht zu erstatten.

Begründung:

Funktionalität und Effizienz von Aufsichtsgremien sind auch abhängig vom öffentlich wahrgenommenen Wirken und von Transparenz. Davon kann bei Rezipienten, Hörerinnen und Hörern, Zuschauerinnen und Zuschauern nicht die Rede sein. Ein einheitlicher Medien-Ethik-Rat könnte hier Abhilfe schaffen. Beendet würde auch die nicht endende Diskussion darüber, wer nun die „bessere“ Aufsichtsfunktion ausübt oder was ein „effektiverer“ Presserat tun müsste.

Kernfragen journalistischen Selbstverständnisses und journalistischer Ethik würden dem gleichen Maßstab unterworfen.

Maßstäbe für Aufsichtsgremien in berufsethischen Fragen können auch nicht von Eigentumsverhältnissen abhängig gemacht werden.

Wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Regelung der Aufsicht und der zu erwartenden Widerstände, kommt zunächst nur ein Prüfauftrag in Betracht. Es muss von Anfang an deutlich gemacht werden, dass es nicht um die Ersetzung unterschiedlichster Systeme der Rechtsaufsicht in Medienunternehmen, sondern um die Schaffung eines durchlässigen Kriterienkatalogs für die Bewertung berufsethischer Fragen geht.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: E 4

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: Bildnisschutz im Strafrecht

Der DJV fordert den Deutschen Bundestag auf, eine Presseschutzklausel im in diesem Jahr eingeführten Straftatbestand Herstellung und Gebrauch von unzulässigen Bildaufnahmen (§ 201 a StGB) einzufügen. Danach macht sich strafbar, wer von einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum aufhält, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchst persönlichen Lebensbereich verletzt. Damit die Pressefreiheit nicht über Gebühr eingeschränkt wird, muss eine Ausnahmeregelung für Aufnahmen im öffentlichen Interesse aufgenommen werden.

Begründung:

Der DJV teilt grundsätzlich die Beweggründe für die Einführung des Straftatbestandes. Die so genannten „Spannerpraktiken“ sind in der Tat unerträglich. Das sind Fälle, in denen Personen versteckt abgelichtet werden, etwa in Hotelzimmern, Umkleidekabinen oder Toiletten. Allerdings sind auch Fälle denkbar, die von der Presse mit versteckter Kamera abgelichtet werden könnten, beispielsweise Geldübergaben in Hotelzimmern. Für den Fall eines öffentlichen Interesses sollte daher zu Berichterstattungszwecken eine Ausnahme im Gesetz gemacht werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

F - EUROPA

Antrag: F 1

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: DJV-Forderungen an die europäische Medienpolitik

Die Medienfreiheit hat sich in der Europäischen Union in der letzten Zeit nicht zum Positiven entwickelt. Als Konsequenz dieser Entwicklungen in der EU, in den vor einigen Tagen aufgenommenen Beitrittsländern und den weiteren Ländern des Europarats fordert der DJV Baden-Württemberg:

- Europäische medienpezifische Fusionskontrolle mit medienrelevanten, niedrigeren Schwellenwerten sowie eine regelmäßige Offenlegungspflicht der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse
- Die ausdrückliche Einbeziehung des „Pluralismus“ als Grundwert und Ziel in alle medienrelevanten Beschlüsse der EU und des Europarats
- Europäische Richtlinie zur Garantie der redaktionellen Unabhängigkeit
- Verpflichtung der europäischen Staaten auf Schaffung eines staatsunabhängigen öffentlichen Rundfunks bzw. dessen Sicherung und Weiterentwicklung. Als Basis soll die Empfehlung R (96) 10 des Europarats über die „Garantie der Unabhängigkeit des öffentlichen Rundfunks“ vom 11. September 1996 dienen
- Europäische Richtlinie zur praxisnahen Gestaltung der Informationsfreiheit auf nationaler Ebene als Informationsfreiheitsgesetz umzusetzen
- Die Übernahme des vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannten Zeugnisverweigerungsrechts in alle medienrelevanten Beschlüsse der EU.

Die freiheitliche Medienordnung ist in Artikel 11 EU-Grundrechtecharta, der in die geplante EU-Verfassung Eingang gefunden hat, noch nicht ausreichend verankert. Im Rahmen künftiger Beratungen über Änderungen der EU-Verfassung sollte dieser Artikel daher wie folgt gefasst werden:

1. Das Recht der freien Meinungsäußerung wird gewährleistet. Ebenso wird das Recht garantiert, sich aus allgemein zugänglichen, vielfältigen Quellen umfassend zu informieren. Dies schließt insbesondere den Zugang zu kulturellen Angeboten und Angeboten der Bildung ein.
2. Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Films sowie der übrigen an die Allgemeinheit gerichteten Kommunikation wird gewährleistet.
3. Diese Rechte dürfen nur zum Schutz von vorrangigen Rechtsgütern durch Gesetz eingeschränkt werden. Jedoch darf in keinem Fall eine Beschränkung um des Inhalts der Meinung willen erfolgen, außer bei Beschränkung zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sowie zur Unterbindung von Gewaltverherrlichung und von Äußerungen, die auf die Verletzung der menschlichen Würde gerichtet sind.
4. Eine Zensur findet nicht statt.

Auch die Rechte der Arbeitnehmer einschließlich der Mitgliedschaft in Gewerkschaften sind als Grundrechte definiert: in den Artikeln 22 bis 25 der UNO-Menschenrechts-Charta und in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Übereinkommen C 87, C 98 und C 111 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO sowie die EU-Richtlinien über die Schaffung Europäischer Betriebsräte sowie über die Information und Konsultation von Arbeitnehmern sind verbindliche Regelwerke zur Verwirklichung dieser Rechte.

Wir fordern:

- die Eliminierung nationaler Sonderregeln in EU-Richtlinien, durch die die Arbeitnehmerrechte in einzelnen Staaten beschnitten werden (Tendenzschutz in der EBR-Richtlinie)
- die Verpflichtung der Unternehmen, die EBR-Richtlinie auch in ihren Betrieben anzuwenden, die sich in europäischen Ländern befinden, die noch nicht zur EU gehören.
- die Aktivierung der Betriebsräte in deutschen Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten. Sie sollen im eigenen Interesse und für die Kolleginnen und Kollegen in Ländern mit schwächeren Gewerkschafts- und Betriebsrats-Strukturen das Recht auf Gründung eines Europäischen Betriebsrats einfordern.
- Sicherung der journalistischen Urheberrechte auf dem Schutzniveau der Bundesrepublik Deutschland in ganz Europa
- Europäische Anerkennung der freien Journalisten als wirtschaftlich abhängige Arbeitnehmer (nicht Unternehmer) und Schaffung von Rahmenbedingungen für deren soziale Absicherung.

Begründung:

Wenn die Informationsfreiheit ein Grundrecht ist (Art. 19 UN-Menschenrechts-Charta und Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention), dann müssen die Medien als die wesentlichen Träger der Informationsfreiheit besser geschützt werden. Dies gilt insbesondere in Zeiten, in denen Medien als reines Wirtschaftsgut betrachtet und verschachert werden. Neben Berlusconi Italien jüngstes Beispiel Frankreich: Erwerb des „Figaro“ und 68 weiterer Zeitungen durch den Rüstungskonzern Dassault. Der Seniorchef Serge Dassault (auch Politiker): Er möchte gern seine Meinung in der Zeitung lesen. Auch die staatliche Beeinflussung der Medien muss eingedämmt werden. Spaniens Ministerpräsident Aznar zeigte im März die

Wirklichkeit, wie Politiker in einem EU-Land versuchen, zugunsten eines guten Wahlergebnisses Informationen zu manipulieren.

Zu einem politisch und kulturell legitimierten Europa gehört auch und vor allem eine freiheitliche Medienordnung. Sie ist Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie, in der sich unabhängige Bürgerinnen und Bürger so informieren können, dass sie am demokratischen Willensbildungsprozess teilhaben können.

Für einen funktionierenden und qualitätsorientierten Journalismus ist eine angemessene soziale Absicherung und der Schutz des geistigen Eigentums ebenfalls Grundvoraussetzung. Auch dies muss in Europa durchgesetzt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme bei Streichung der Passage im ersten Absatz „vor einigen Tagen“ und am Schluss dieses Absatzes „Baden-Württemberg“.

Antrag: F 2

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der DJV fordert die Europäische Kommission auf, im derzeitigen Verfahren um die Zulässigkeit von Online-Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festzustellen, dass diese Online-Angebote zum unverzichtbaren Teil des Rundfunkauftrages der Öffentlich-Rechtlichen gemäß dem Amsterdamer Protokoll zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehören und nicht in technischer oder inhaltlicher Hinsicht beschränkt werden dürfen.

Begründung:

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) hat vor der EU-Kommission ein Verfahren eingeleitet, das die Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verbieten oder zumindest stark beschränken soll.

Diese Haltung des VPRT ist nicht mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Einklang zu bringen. Diese Bestands- und Entwicklungsgarantie ist auch im Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten zum Vertrag von Amsterdam vom 1. Mai 1999

festgelegt. Das Internet hat sich zu einem Massenmedium entwickelt, das auch klassische publizistische Funktionen des Rundfunks übernimmt. Daher erstreckt sich der Versorgungsauftrag der Öffentlich-Rechtlichen auch auf diesen Bereich. Zudem bedingt die zumindest partielle technische Konvergenz, dass die Programmentwicklungen von Hörfunk, Fernsehen und Online verstärkt miteinander verbunden sind. Daher ist multimediale Programmarbeit nötig, um die Verknüpfung der Hörfunk-, Fernseh- und Online-Inhalte im Sinne der bestmöglichen Darstellung der Themen im Gesamtprogramm zu gewährleisten. Dafür ist ein wettbewerbsfähiges Online-Angebot nötig, was eine entsprechende Finanzausstattung erfordert.

In Deutschland ist den Interessen des privaten Rundfunks und der Printverleger im Übrigen bereits dadurch Rechnung getragen, dass den Öffentlich-Rechtlichen durch den Rundfunkstaatsvertrag Werbung in ihren Online-Auftritten untersagt worden ist.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

G - FREIE

Antrag: G 1

Antragsteller: Fachausschuss Freie Journalistinnen und Journalisten

Betr.: Auskunftspflicht

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich beim Gesetzgeber für eine Änderung der Regelung in § 58 SGB II einzusetzen, nach der Empfänger von Arbeitslosengeld II von ihren Auftraggebern bei Beauftragung unverzüglich die Unterzeichnung eines Formulars der Arbeitsagentur verlangen müssen.

Begründung:

Freie Journalisten stehen in einem intensiven Wettbewerb. Wenn sie sich gegenüber Auftraggebern durch die Vorlage eines amtlichen Auskunftsformulars als Empfänger von Arbeitslosengeld II kenntlich machen müssen, gefährdet das ihr Ansehen gegenüber den Auftraggebern. Außerdem wird der zusätzliche Arbeitsaufwand für das Ausfüllen von Formularen Auftraggeber zur Auswahl anderer freier Mitarbeiter motivieren.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: G 2

Antragsteller: DJV-Landesverband

Niedersachsen

Betr.: Erweiterung der Künstlersozialkasse um die Arbeitslosenversicherung

Der DJV-Verbandstag beauftragt den DJV-Bundesvorstand sich dafür einzusetzen, die Künstlersozialkasse (KSK) ab 2006 um die Arbeitslosenversicherung zu erweitern.

Begründung:

Immer mehr freie Journalistinnen und Journalisten, Publizisten und Künstler, können von ihrer Arbeit nicht mehr leben. Bis heute gibt es für sie bei Arbeitslosigkeit aber keine soziale Absicherung. Denn das Ausbleiben von Arbeitseinkünften durch Auftragsrückgänge oder Forderungsausfälle ist durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nicht geregelt.

Ab dem Jahr 2006 wird erstmals eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige eingeführt, die zumindest diejenigen erfasst, die nach Ende einer Anstellung in die Selbstständigkeit gehen. Diese Regelung wird von der Bundesregierung als Testphase für eine mögliche Ausweitung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung auch auf Selbstständige angesehen, die schon länger frei tätig sind oder noch nie in Anstellung gearbeitet haben. Allerdings müssen die Selbstständigen alle Beiträge selbst finanzieren. Für Künstler und Publizisten sollte das Prinzip des KSVG gelten, nach dem die Hälfte des Beitragssatzes von der KSK übernommen wird.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: G 3

Antragsteller: Fachausschuss Bildjournalistinnen und -journalisten

Betr.: Elektronische Signatur

Der DJV-Bundesvorstand wird aufgefordert, sich beim Gesetzgeber dafür einzusetzen, dass elektronische Rechnungen auch dann zum Vorsteuerabzug eingesetzt werden können, wenn keine elektronische Signatur vorliegt.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat seit dem 1. Juli 2004 Vorschriften eingeführt, nach denen ein Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen zwar grundsätzlich möglich ist, allerdings nur bei Vorliegen einer elektronischen Signatur. Das gilt selbst dann, wenn die Rechnung als PDF verschickt wird. Zahlreiche Firmen, die elektronische Rechnungen anbieten, setzen aber derartige Signaturen noch nicht ein. Da sich derzeit noch kein Standard durchgesetzt hat, wird der Investitionsaufwand von den Firmen gescheut. Das bedeutet für Freie als Auftragnehmer, dass sie ihre Vorsteuern nicht absetzen können bzw. geltend gemachte Vorsteuer später zurückzahlen müssen. Für Freie als Auftraggeber heißt es, dass sie in unpraktikabler Weise weiterhin mit Papierrechnungen und Postversand arbeiten müssen und ihre Kunden dem gleichen Risiko von Rückzahlungsforderungen aussetzen, das auch für sie gilt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme in folgender Fassung:

Der DJV-Bundesvorstand wird aufgefordert, sich beim Gesetzgeber dafür einzusetzen, dass praxistaugliche und standardisierte Signaturen angeboten werden, die beim Vorsteuerabzug eingesetzt werden können.

Antrag: G 4

Antragsteller: Fachausschuss Freie Journalistinnen und Journalisten

Betr.: Pressespiegel

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich gegenüber den Unternehmen, die elektronische Pressespiegel oder pressespiegelähnliche Dienstleistungen anbieten, für die Rechte der Urheber einzusetzen, soweit es um Angebote geht, die nach der Rechtslage nicht in die Zuständigkeit der VG Wort fallen.

Begründung:

Es ist festzustellen, dass Unternehmen Pressespiegel in elektronischer Form (Internetseiten, Newsletter per E-Mail etc.) anbieten, sei es für die Berichterstattung über die eigene Firma oder als Dienstleistung für Dritte. Nach der Rechtsprechung ist die Zuständigkeit der Verwertungsgesellschaft Wort nur auf sehr spezifische Formen elektronischer Pressespiegel begrenzt. Daher liegen die Rechte für die übrigen Formen von elektronischen Pressespiegeln bei den Autoren und/oder den Verlagen, wobei letztere ihren Vertrieb zu großen

Teilen über die Pressemonitor GmbH organisieren. Es besteht die Gefahr, dass der Pressemonitor mit anderen Unternehmen Lizenzverträge unter Ausschaltung der Autorenrechte schließt oder andere Unternehmen auch weiterhin Beiträge ohne jede Lizenzierung nutzen.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

R - RESOLUTIONEN

Antrag: R 1

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch das Tarifvertragsrecht

Der DJV lehnt jegliche Änderungen am Tarifvertragsrecht ab, die das Schutzniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer absenken würden. Insbesondere müssen

- das Günstigkeitsprinzip,
- die Fortgeltung der Tarifbindung nach Austritt aus einem Arbeitgeberverband,
- die unbeschränkte Nachwirkung nach Auslaufen eines Tarifvertrags und
- die Möglichkeit, einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären,

unbedingt erhalten bleiben.

Begründung:

Die CDU/CSU hat im März unter anderem beschlossen, den Arbeitsmarkt zu „flexibilisieren“. Dazu sollen unter anderem die oben genannten tragenden Säulen des Tarifvertragsgesetzes fallen. Damit wäre der tarifvertragliche Schutz in weiten Teilen ausgehöhlt. Das würde keinen Arbeitsplatz schaffen, weiter verunsichern und zu einem Unterbietungswettlauf führen. Dies gilt auch für journalistische Arbeitnehmer. Auch wäre dies schädlich für eine kritische, aufdeckende, der öffentlichen Aufgabe verpflichteten Berichterstattung. Deshalb muss diesen Plänen entgegengetreten werden. Der DJV und andere Gewerkschaften haben im Übrigen als Tarifvertragsparteien schon oft bewiesen, dass sie zu flexiblen Lösungen bereit sind, wenn dadurch Arbeit gesichert werden kann.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: R 2

Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Betr.: Krankenversicherungspflicht betriebliche Altersversorgung

Der DJV fordert die Bundesregierung auf, die seit Jahresbeginn geltende volle Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für Bezüge aus einer betrieblichen Altersversorgung, zu der auch die Leistungen des Presseversorgungswerks zählen, wieder rückgängig zu machen. Der DJV wird Musterklagen vor den Sozialgerichten unterstützen.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenkassen (Gesundheitsreform) haben Bundesregierung und CDU/CSU im Bundestag auch die volle Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenkasse für Versorgungsbezüge eingeführt. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob eine Rentenzahlung oder eine einmalige Ablaufleistung vorliegt.

Diese volle Beitragspflicht der Versorgungsbezüge verstößt gegen das Verbot der doppelten Beitragszahlung, denn die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung wie beispielsweise zum Presseversorgungswerk wurden bereits während des Arbeitslebens krankenversicherungspflichtig. Sie können nun nicht nochmals in der Leistungsphase anfallen.

Für freiwillig beim Presseversorgungswerk Versicherte, also in der Regel freie Journalistinnen und Journalisten, ist die Beitragspflicht erst recht nicht zulässig. Denn für deren Altersversorgung liegt kein im Rechtssinne unmittelbarer Bezug zum Erwerbsleben vor. Es kann ja keinen Unterschied machen, ob der Freie seine Privatvorsorge über eine „normale“ Lebensversicherung betreibt oder über das berufsständische Presseversorgungswerk. Diese Ungleichbehandlung muss in jedem Fall beseitigt werden.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme.

Antrag: R 3

Antragsteller: Fachausschuss Zeitschriften

Betr.: Resolution/Weiterbildung

Der DJV-Verbandstag appelliert an die Verleger, weiterhin in Aus- und Weiterbildung zu investieren und die Qualität der journalistischen Produkte nicht abhängig von der aktuellen Marktlage zu machen. Fast alle Weiterbildungsinstitutionen verzeichnen rückläufige Teilnehmerzahlen. Volontäre berichten zunehmend, die Ausbildungsredakteure hätten keine Zeit mehr für sie.

Begründung:

Die Umfrage des Fachausschusses Zeitschriften aus dem Vorjahr hat gezeigt, dass der Ausbildungstarifvertrag nicht in allen Verlagen eingehalten wird. Auch eine konsequente Personalentwicklung mit kontinuierlichen Weiterbildungsangeboten ist eher die Ausnahme. Dabei ist unbestritten, dass die Weiterqualifikation von Journalisten nicht nur die Qualität der Produkte sichert, sondern auch die berufliche Entwicklung unterstützt.

Stellungnahme der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt Annahme in folgender Fassung:

Der DJV-Verbandstag fordert die Verleger auf, weiterhin in Aus- und Weiterbildung zu investieren und die Qualität der journalistischen Produkte nicht von der aktuellen Marktlage abhängig zu machen.

Fast alle Weiterbildungsinstitutionen verzeichnen rückläufige Teilnehmerzahlen. Volontäre berichten zunehmend, die Ausbildungsredakteure hätten keine Zeit mehr für sie.

Die Umfrage des Fachausschusses Zeitschriften aus dem Vorjahr hat gezeigt, dass der Ausbildungstarifvertrag nicht in allen Verlagen eingehalten wird. Auch eine konsequente Personalentwicklung mit kontinuierlichen Weiterbildungsangeboten ist eher die Ausnahme. Dabei ist unbestritten, dass die Weiterqualifikation von Journalisten nicht nur die Qualität der Produkte sichert, sondern auch die berufliche Entwicklung unterstützt.